

GR_GERICHTE ZR1 2025 11 vom 11. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_11

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 11 du 11 mars 2026

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 11 del 11 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Rechtsmittelvoraussetzungen im Allgemeinen

E. 1.1.1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über Eheschutzmassnahmen (Art. 271 lit. a ZPO) oder über vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren (Art. 276 Abs. 1 ZPO) kann betreffend vermögensrechtliche Streitigkeiten Berufung nach Art. 308 ff. ZPO an das Obergericht von Graubünden erhoben werden, sofern der Streitwert den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt (vgl. Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO). Dieses Streitwerterfordernis ist vorliegend erfüllt (vgl. zur Ermittlung des Streitwerts Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 20 vom 4. Mai 2016 E. 2.b m.w.H.). Entgegen der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung beträgt die Berufungsfrist nicht zehn, sondern 30 Tage, zumal der angefochtene Entscheid dem Berufungskläger nach Inkrafttreten der revidierten Fassung von Art. 314 Abs. 2 ZPO eröffnet wurde (vgl. Art. 405 Abs. 1 ZPO; WILLISEGGER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 407f N. 3 und 17). Diese Frist wurde mit Eingabe vom 27. Januar 2025 gewahrt.

E. 1.1.2

Die Berufung ist unter Beilage des angefochtenen Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 ZPO). Eine Begründung ist auch dann erforderlich, wenn die Streitsache wie vorliegend dem Untersuchungs- und Officialgrundsatz (vgl. Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) unterliegt. Aus ihr muss hervorgehen, welche Punkte des erstinstanzlichen Entscheids angefochten werden, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll und wie stattdessen zu entscheiden ist. Fehlt eine Begründung, ist auf die Berufung nicht einzutreten (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3, in: Pra 2013 Nr. 4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_141/2014 vom 28. April 2014 E. 2.4; vgl. REETZ/THEILER, in:

7 / 38 Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 311 N. 36). Der Berufungskläger begründet sein Berufungsbegehren Ziffer

E. 1.1.3

Zur Beurteilung zivilrechtlicher Berufungen auf dem Gebiet des Zivilgesetzbuches ist die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts zuständig (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Über Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren wird in

einzelrichterlicher Kompetenz entschieden (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. abis EGzZPO [BR 320.100]), sofern wie hier keine Partei in ihrer ersten Rechtschrift eine Dreierbesetzung verlangt (vgl. Art. 7 Abs. 3 EGzZPO).

E. 1.1.4

Anzumerken ist, dass die internationale Zuständigkeit des Regionalgerichts Prättigau/Davos (vgl. act. B.1 E. 1.3) im Berufungsverfahren zu Recht unbestritten blieb. Das in Deutschland anhängige Streitige Scheidungsverfahren ist auf den Scheidungspunkt, den Vorsorgeausgleich und den nahehelichen Unterhalt beschränkt (vgl. RG-act. II.8 und III.6). Für die Kinderbelange liegt die internationale Zuständigkeit grundsätzlich in der Schweiz, wo der Sohn der Parteien seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. Art. 5 des Haager Kindesschutzübereinkommens [HKsÜ; SR 0.211.231.011] sowie Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ [SR 0.275.12]). Ohne das Einverständnis des Berufungsklägers können die Kinderbelange nicht durch das deutsche Scheidungsgericht beurteilt werden, zumal Art. 10 Abs. 1 HKsÜ hierfür ausdrücklich die Anerkennung der Zuständigkeit durch beide Eltern verlangt und auch die Annexzuständigkeit gemäss Art. 5 Ziff. 2 lit. c LugÜ nur greift, wenn die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts für die Regelung der elterlichen Verantwortung gegeben ist. Hinsichtlich der Kinderbelange entfaltet das in Deutschland hängige Scheidungsverfahren folglich keine Sperrwirkung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 IPRG (SR 291). Es war daher zulässig, dass der Berufungskläger gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ beim schweizerischen Massnahmengericht eine Neuurteilung des Kindesunterhalts für die Dauer des Getrenntlebens verlangte (vgl. ROHNER/LERCH, in: Oetiker/Weibel/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar Lugano-Übereinkommen, 3. Aufl. 2024, Art. 1 N. 68 und 79 m.w.H.; vgl. HOFMANN/KUNZ, in: Oetiker/Weibel/Fountoulakis [Hrsg.], Basler

E. 1.2

Im Übrigen wird das Abänderungsgesuch von A._____ abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.1. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 gehen je hälftig zu Lasten von A._____ und B._____. 2.2. Die A._____ auferlegten Gerichtskosten von CHF 500.00 werden mit dem vom ihm geleisteten Vorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Die Differenz von CHF 1'500.00 wird ihm durch das Regionalgericht Prättigau/Davos erstattet. 2.3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 1.2.1

Der Berufungskläger macht geltend, Rechtsanwältin Bruchatz sei ausschliesslich in Deutschland als Rechtsanwältin zugelassen. Damit sei sie im vorliegenden Verfahren nicht postulationsfähig, zumal nach Art. 3 Abs. 1 AnwG (BR 310.100) ein Anwaltszwang bestehe. Rechtsanwältin Bruchatz erfülle die Bedingungen für eine Ausnahme davon nach Art. 11 EGzZPO nicht. Auch geniesse sie keine Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61), zumal sie entgegen Art. 23 BGFA nicht im Einvernehmen mit einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt handle. Die von Rechtsanwältin Bruchatz gemachten Eingaben wären entsprechend aus dem Recht zu weisen gewesen und hätten im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. zum Ganzen act. A.1 Rz. 13–25, A.4 Rz. 3–7, A.6 Rz. 4 ff.). Rechtsanwältin Bruchatz erwidert, als in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin sei sie gestützt auf Art. 21 BGFA ohne Weiteres berechtigt, im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden

zu vertreten (vgl. zum Ganzen act. A.2 S. 2 ff., A.5 S. 1 f.; vgl. act. C.1).

E. 1.2.2

Zunächst sind die Begriffe des Anwaltszwangs und des Anwaltsmonopols auseinanderzuhalten. Ein Anwaltszwang – verstanden in dem Sinne, dass eine Partei zwingend mit einer anwaltlichen Vertretung prozessieren muss – besteht in den Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung grundsätzlich nicht (vgl. PKG 2011 10 E. 2.a.bb; vgl. TENCHIO, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 68 N. 1; DREYER, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 23 N. 4; anders hingegen in Zivil- und Strafsachen vor Bundesgericht,

E. 1.2.3

Nach dem BGFA sind zum einen Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, zur Parteivertretung vor Gericht berechtigt (vgl. Art. 4 BGFA). Zudem können gemäss Art. 21 Abs. 1 BGFA Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat auszuüben, im freien Dienstleistungsverkehr während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Diese dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte werden weder in die EU/EFTA-Anwaltsliste nach Art. 28 BGFA noch in das kantonale Anwaltsregister nach Art. 30 BGFA eingetragen (vgl. Art. 21 Abs. 2 BGFA). Auf Verlangen der Gerichtsbehörden oder der Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte haben sie ihre Anwaltsqualifikation nachzuweisen (vgl. Art. 22 BGFA). In Verfahren mit Anwaltszwang sind sie verpflichtet, im Einvernehmen mit einer Anwältin oder einem Anwalt zu handeln, die oder der in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist (vgl. Art. 23 BGFA; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C_271/2024 vom 26. Februar 2025 E. 4.2.1 m.w.H.).

E. 1.2.4

Rechtsanwältin Bruchatz ist unbestrittenermassen deutsche Staatsangehörige und in Deutschland zur Ausübung des Anwaltsberufes berechtigt (vgl. act. C.1). Sie geniesst daher Freizügigkeit nach Art. 21 BGFA, d.h. sie ist im freien Dienstleistungsverkehr (während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr) zur berufsmässigen Vertretung von Parteien vor schweizerischen Zivilgerichten befugt. Nichts anderes ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 AnwG und Art. 11 Abs. 1 EGzZPO, zumal auch diese Bestimmungen die Parteivertretung durch

E. 1.3

Beweisanträge

E. 1.3.1

Der Berufungskläger ersucht in Ziffer 3 seiner Berufungsbegehren um Auskunftserteilung und Urkundenedition durch die Berufungsbeklagte. Die Berufungsbeklagte ist diesem Begehren durch Einreichung ihrer Arbeitsverträge (act. C.2 und C.4 f.) und Kontoauszüge (RG-act. III.4) teilweise nachgekommen. Offen sind die Anträge auf Herausgabe der Steuererklärungen und Steuerveranlagungsverfügungen der Jahre 2021 bis und mit 2023. Zunächst ist fraglich, ob die Berufungsbeklagte überhaupt über die genannten Unterlagen verfügt, zumal in Deutschland in der Regel keine Steuererklärungen nach schweizerischem

Verständnis auszufüllen sind. Der Berufungskläger begründet zudem nicht, weshalb er diese Dokumente im vorliegenden Verfahren benötigt. Zumal es hier einzig um die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Berufungsbeklagten für die Zukunft geht, ist deren Edition nicht erforderlich. Soweit das berufungsklägerische Rechtsbegehren Ziffer 3 als Beweisantrag zu verstehen ist, wird es mangels Rechtserheblichkeit der noch ausstehenden Unterlagen abgewiesen (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO).

E. 1.3.2

Beide Parteien beantragen ihre jeweilige Parteibefragung (vgl. act. A.6 Rz. 7 f. und 29, A.8 Rz. 4 und 7, A.9 S.2). Die Berufungsbeklagte beantragt darüber hinaus die Befragung von Zeugen (vgl. act. A.5 S. 3 f., A.9 S.2) sowie den Beizug der Akten des ursprünglichen Eheschutzverfahrens Proz. Nr. 135-2020-460 (vgl. act. A.2 S. 6). Da die mit den genannten Beweisofferten zu beweisenden Tatsachenbehauptungen allesamt nicht rechtserheblich sind, werden die entsprechenden Beweisanträge abgewiesen (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO). Entgegen dem Antrag des Berufungsklägers (vgl. act. A.4 Rz. 38 f.) sind die berufungsbeklaglichen Beilagen act. C.2 und C.3 nicht aufgrund von

E. 1.4

Noven Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 teilte die vorsitzende Richterin den Parteien den Abschluss des Schriftenwechsels und die Spruchreife des Verfahrens mit (vgl. act. D.24). Damit ging die Streitsache in die Beratungsphase über. Die am 3. Oktober 2025 beim Obergericht des Kantons Graubünden eingegangene Mitteilung des Wohnortswechsels des Berufungsklägers (act. D.25) erfolgte demnach nach Aktenschluss und ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Art. 317 Abs. 1bis ZPO). 2. Anwendbares Recht Da der Berufungskläger mit dem unterhaltsberechtigten Sohn in der Schweiz und die Berufungsbeklagte in Deutschland wohnt, ist von einem internationalen Verhältnis auszugehen. Gemäss den einschlägigen nationalen und internationalrechtlichen Bestimmungen beurteilt sich die Unterhaltsfrage nach schweizerischem Recht (vgl. Art. 83 Abs. 1 IPRG und Art. 4 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht [HUntÜ, SR 0.211.213.01]). Entgegen den Einwänden der Berufungsbeklagten (vgl. act. A.5 S. 9) gibt es keinen Grund, ihren Bedarf nach deutschem Recht zu ermitteln, zumal das anzuwendende Recht bestimmt, in welchem Ausmass der Berechtigte Unterhalt verlangen kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 HUntÜ) und unter Schweizer Recht die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten berücksichtigt werden (vgl. SIEHR/MARKUS, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Band I Art. 1–108, 3. Aufl. 2018, Art. 10 HUntÜ N 72 und Art. 11 HUntÜ N 97). 3. Voraussetzungen der Abänderbarkeit

E. 3

betreffend Auskunftserteilung und Urkundenedition mit keinem Wort. Soweit es sich dabei um ein Hauptbegehren und nicht um Beweisanträge handelt (vgl. dazu E. 1.3.1), wird darauf mangels Begründung nicht eingetreten. Abgesehen davon erweist sich die Berufung als formgerecht, so dass im Übrigen darauf eingetreten wird.

E. 3.1

Das Gesuch von B._____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren ZR1 25 11 wird gutgeheissen und es wird ihr Rechtsanwältin Jana Katrin Bruchatz als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt.

E. 3.2

Die B._____ auferlegten Gerichtskosten von CHF 1'500.00 werden unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden auf die Gerichtskasse des Obergerichts genommen.

E. 3.3

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin von B._____, Rechtsanwältin Jana Katrin Bruchatz, wird für das Berufungsverfahren mit pauschal CHF 3'480.00 (inkl. Barauslagen und MWST) entschädigt. Die Entschädigung wird unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden auf die Gerichtskasse des Obergerichts genommen.

E. 3.4

Für das Gesuchsverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Kosten erhoben.

E. 8

/ 38 Kommentar Lugano-Übereinkommen, 3. Aufl. 2024, Art. 5 N. 375 und 390 ff.). Dass sich der Berufungskläger in der Folge anlässlich einer Anhörung vor dem Amtsgericht O.2._____ bereit erklärte, im Rahmen eines Güterichterverfahrens (Mediation) auch den in der Schweiz anhängigen Gegenstand des Kindesunterhalts zu besprechen (vgl. RG-act. III.6 S. 2), liess die Zuständigkeit des vorher angerufenen schweizerischen Gerichts unberührt. War das Regionalgericht Prättigau/Davos zur Beurteilung des Abänderungsgesuches international zuständig, gilt dasselbe auch für das Obergericht als Berufungsinstanz.

E. 8.1

Unterhaltsberechnung ab Mai 2025

E. 8.1.1

Für die vorliegende Unterhaltsberechnung werden sämtlich Einkommens- und Bedarfspositionen auf Seiten der Berufungsbeklagten in Euro ermittelt. Lediglich der so ermittelte Unterhaltsbeitrag wird in Schweizer Franken umgerechnet. Gestützt auf die vorinstanzliche Berechnung und unter Berücksichtigung der obenstehenden Abweichungen ergibt sich ab Mai 2025 folgende Einkommens- und Bedarfsberechnung, wobei von der vorinstanzlichen Berechnung abweichende Positionen grau hinterlegt sind:

E. 8.1.2

Es stellt sich die Frage, in welchem Ausmass dieser ungedeckte Bedarf durch welchen Elternteil zu decken ist. Nach Art. 276 Abs. 2 ZGB sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes. Daraus und aus dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt folgt, dass die Aufteilung des Geldunterhalts auf beide Eltern sowohl von den jeweiligen Betreuungsanteilen als auch von deren Leistungsfähigkeit abhängt. Der Elternteil, der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, hat bei gegebener Leistungsfähigkeit grundsätzlich für dessen Barunterhalt aufzukommen, während der Elternteil, der das Kind betreut, gleichwertig seinen Unterhaltsbeitrag in natura, also durch Pflege und Erziehung bzw. Betreuung erbringt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 24 5 vom 5. Juni 2025 E. 7.10.4 m.w.H.; vgl. BGE 147 III 265 E. 5.5). Von diesem Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch einzelfallbezogen und ermessensweise abweichen und den

hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt auch

E. 8.1.3

Im vorliegenden Fall ist der Berufungskläger finanziell deutlich leistungsfähiger als die Berufungsbeklagte. Diese verfügt ab Mai 2025 nach Deckung ihres eigenen familienrechtlichen Existenzminimums über einen monatlichen Überschuss von (umgerechnet) CHF 447.00. Würde man sie dazu verpflichten, diesen gesamten Betrag als Unterhaltsbeitrag für den Sohn zu bezahlen, so verbliebe ihr keinerlei Überschuss, während der Berufungskläger nach Bezahlung des verbleibenden Barbedarfs und Überschussanteils des Sohnes immerhin über einen monatlichen Überschuss von ca. CHF 558.00 (CHF 1'415.00 ./. CHF 1'304.00 + CHF 447.00) verfügen würde. Angesichts des vom Berufungskläger erbrachten Naturalunterhalts erscheint es nicht gerechtfertigt, der Berufungsbeklagten einen Überschussanteil nach grossen und kleinen Köpfen zuzuweisen. Ein gewisser Betrag zur freien Verfügung soll ihr aber belassen werden. Dieser wird ermessensweise auf CHF 100.00 pro Monat festgesetzt. Es

E. 8.2

Unterhaltsberechnung ab Juli 2026

E. 8.2.1

Die Kinderzulagen für den Sohn erhöhen sich ab Januar 2026 auf CHF 240.00, was von Amtes wegen berücksichtigt wird. Ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für eine Vollzeitstelle resultieren folgende Einkommens- und Bedarfszahlen, wobei Veränderungen im Vergleich zur ersten Phase grau hinterlegt sind:

E. 8.2.2

Auch hier stellt sich die Frage nach der jeweiligen Beteiligung der Eltern am Barunterhalt des Sohnes. Unter Berücksichtigung der oben in E. 8.1.2 erläuterten Grundsätze erscheint es in dieser zweiten Phase gerechtfertigt, die Berufungsbeklagte zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrags von CHF 750.00 im Monat zu verpflichten. Damit resultieren auf Seiten der Eltern folgende Überschüsse bzw. Beteiligungen am Barunterhalt des Sohnes: Leistet die Berufungsbeklagte nach Ablauf der Übergangsfrist an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes monatliche Zahlungen von CHF 750.00, so beträgt der beim

E. 9

/ 38 vgl. Art. 40 Abs. 1 BGG). Vielmehr ist gemäss Art. 68 Abs. 1 ZPO jede prozessfähige Partei berechtigt, ihren Prozess selbst zu führen oder durch eine sogenannte gewillkürte Vertretung führen zu lassen. Dies kann grundsätzlich eine beliebige Vertrauensperson der vertretenen Partei sein. Für die berufsmässige Vertretung besteht jedoch ein sogenanntes Anwaltsmonopol (vgl. Art. 68 Abs. 2 ZPO, Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 21 11 vom 30. August 2021 E. 3.1, PKG 2011 10 E. 2.a.bb, Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 S. 7279). Dies bedeutet, dass die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Schweizerischen Gerichten Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, die nach dem BGFA hierzu berechtigt sind (sowie unter Umständen den weiteren in Art. 68 Abs. 2 lit. b–d genannten Personen, vgl. Art. 68 Abs. 2 ZPO).

E. 9.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Aspekte, die in den Entscheid über die Kostenverlegung einbezogen werden können, sind unter anderem die Unterhalts- und Beistandspflicht von Ehegatten sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. Urteil des Obergerichts von Graubünden ZR1 25 35 vom 28. August 2025 E. 3.1 m.w.H.).

E. 9.2

Vor Vorinstanz beantragte der Berufungskläger, die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, rückwirkend ab dem 12. Juli 2023 monatliche Unterhaltsbeiträge für den Sohn von CHF 1'067.00 (Gesuch; RG-act. I.1) bzw. CHF 1'011.00 (Replik; RG-act. I.3) zu bezahlen, während die Berufungsbeklagte die Abweisung der klägerischen Begehren beantragte. Mit dem vorliegenden Entscheid wird die Berufungsbeklagte ab Mai 2025 zur monatlichen Bezahlung von CHF 350.00 verpflichtet. Ab Juli 2026 erhöht sich der monatliche Unterhaltsbeitrag auf CHF 750.00. Der Berufungskläger obsiegt demnach im Grundsatz bezüglich der

E. 9.3

Der dem Berufungskläger auferlegte Anteil der Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 500.00 wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'500.00 wird ihm zurückerstattet (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die der Berufungsbeklagten auferlegten Gerichtskosten von CHF 500.00 gehen zufolge der für das vorinstanzliche Verfahren mit Entscheid vom 11. Oktober 2024 (Proz. Nr.135-2024- 312) gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. RG-act. VII.3) unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse des Regionalgerichts Prättigau/Davos genommen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. Art. 12 Abs. 3 EGzZPO).

E. 9.4

Werden die Parteikosten wettgeschlagen, so wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO, RÜEGG/RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 122 N. 3). Im Kanton Graubünden wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung ein Honorar von CHF 200.00 pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet (vgl. Art. 5 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Reicht die unentgeltliche Rechtsvertretung keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt (vgl. Art. 5 Abs. 2 HV). Der kantonalen Behörde kommt bei der Bemessung des Honorars des Rechtsbeistandes ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei der Beurteilung der konkreten Honorarfestsetzung ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen, namentlich auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, die diesbezügliche Verantwortung des Rechtsbeistandes sowie den dazu gebotenen Zeitaufwand (EMMEL, in:

E. 9.5

Die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten hat im Verlauf des zweitinstanzlichen Verfahrens eine Honorarnote eingereicht. Darauf werden auch Aufwendungen für das vorinstanzliche Verfahren von 18 Stunden genannt (vgl. act. G.4). Da diese Honorarnote jedoch keinerlei Leistungsübersicht enthält, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlauben würde, ist die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen (vgl. Art. 5 Abs. 2 HV). Vor diesem Hintergrund kann auch offenbleiben, ob die Honorarnote in Bezug auf die Frage der Entschädigung vor Vorinstanz überhaupt Beachtung finden dürfte, zumal sie erst im Berufungsverfahren eingereicht wurde. Rechtsanwältin Bruchatz hat im erstinstanzlichen Verfahren drei Eingaben verfasst, welche gesamthaft 13 Seiten und sechs (teilweise mehrseitige) Beilagen umfassen. Ihre Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine Darstellung des wenig komplexen Sachverhalts. Eine Hauptverhandlung fand keine statt. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung ihres Aufwandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erscheint ein Aufwand von 12 Stunden angemessen. Bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 resultiert damit ein Betrag von CHF 2'400.00. Als Spesen macht Rechtsanwältin Bruchatz in ihrer Honorarnote gesamthaft pauschal EUR 55.50 – d.h. umgerechnet CHF 50.00 – geltend (vgl. act. G.4). Dies liegt unter den im Kanton Graubünden praxisgemäss üblichen 3 % des Stundenhonorars und kann gewährt werden. Gesamthaft erscheint eine Entschädigung von pauschal CHF 2'650.00 (inkl. Barauslagen und MWST [vgl. dazu BGE 141 III 560 E. 3.2 f., in: Pra 2016 Nr. 74]) angemessen. Mit diesem Betrag ist Rechtsanwältin Bruchatz für ihre anwaltlichen Bemühungen im vorinstanzlichen Verfahren zu Lasten des Kantons Graubünden unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Prättigau/Davos zu entschädigen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 12 Abs. 3 EGzZPO). 10. Unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren

E. 10

/ 38 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, ausdrücklich vorsehen. Da für das vorliegende Verfahren kein Anwaltszwang besteht (vgl. E. 1.2.2), ist sie auch nicht verpflichtet, im Einvernehmen mit einer Anwältin oder einem Anwalt zu handeln, die oder der in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Der Einwand des Berufungsklägers zur fehlenden Postulationsfähigkeit der Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten verfährt daher nicht. Die Berufungsbeklagte wird durch Rechtsanwältin Bruchatz gehörig vertreten.

E. 10.1

Mit Eingabe vom 5. Februar 2025 ersuchte die Berufungsbeklagte um unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwältin Bruchatz für das Berufungsverfahren (vgl. act. M.1). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 117 lit. a und b ZPO). Sofern es zur Wahrung der Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 10.2

Eine Person gilt dann als mittellos, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (sogenannter zivilprozessualer Notbedarf). Die Gesamtheit der tatsächlichen finanziellen Mittel (namentlich Einkommen und Vermögen) der gesuchstellenden Person einerseits und sämtliche finanziellen Verpflichtungen andererseits sind gegeneinander abzuwägen (vgl. BGE 141 III 369 E. 4.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2023 vom 22. März 2024 E. 3.1; vgl. BÜHLER, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, 2012, Art. 117 N. 222 m.w.H.). Der Teil der finanziellen Mittel, der den zivilprozessualen Notbedarf übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden. Dabei sollte der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Person ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen. Massgeblich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2023 vom 22. März 2024 E. 3.1). Gestützt auf die vorinstanzlichen Feststellungen wird davon ausgegangen, dass die Berufungsbeklagte im Februar 2025 monatlich 103 Stunden arbeitete und damit durchschnittlich EUR 1'471.00 im Monat verdiente (vgl. act. B.1 E. 7.4.3). Diesem Einkommen steht ein betriebsrechtliches Existenzminimum von EUR 1'348.00 gegenüber (vgl. oben E. 8.1.1). Unter Berücksichtigung des praxisgemässen Zuschlags von 20 % auf dem Grundbetrag resultiert ein zivilprozessualer Notbedarf von monatlich EUR 1'506.00, was das Einkommen der Berufungsbeklagten im damaligen Zeitpunkt überstieg. Die Voraussetzung der Mittellosigkeit ist damit erfüllt.

E. 10.3

In Bezug auf die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit ist im Rechtsmittelverfahren massgebend, ob das Rechtsmittel aus Sicht einer

E. 10.4

Da der Berufungskläger anwaltlich vertreten ist, gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, der Berufungsbeklagten dasselbe Recht zuzugestehen (vgl. RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 118 N. 12). Auch im Monopolbereich der berufsmässigen Vertretung vor Gericht (vgl. oben E. 1.2.2) können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der EU und der EFTA als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt werden, solange sie die Voraussetzungen nach Art. 21 ff. BGFA erfüllen (vgl. RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 118 N. 13). Das Gesuch der Berufungsbeklagten um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren mit Rechtsverteidigung durch Rechtsanwältin Bruchatz wird daher gutgeheissen. 11. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 11

/ 38 Unleserlichkeit unbeachtlich, zumal die zweite Seite von act. C.2 nachgereicht wurde (vgl. act. D.9) und es sich bei der Rückseite von act. C.3 lediglich um einen Kopierfehler handelt. Die Arbeitszeiten der Berufungsbeklagten im Februar 2025 gehen aus der ersten Seite des Dokuments vollständig hervor.

E. 11.1

Grundsatz Die Verteilungsgrundsätze nach Art. 106 und Art. 107 ZPO gelangen auch bei der Kostenverteilung vor der Rechtsmittelinstanz zur Anwendung. Im Rechtsmittelverfahren kommt den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens jedoch

grösseres Gewicht zu (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 122 vom 9. Dezember 2022 E. 9.3). Welche Partei unterlegen ist und damit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beurteilt sich nach Massgabe der Rechtsmittelanträge (vgl. BGE 145 III 153 E. 3.2.2). Vorliegend wurde auf das Berufungsbegehren Ziffer 3 des Berufungsklägers nicht eingetreten. Seinem Abänderungsbegehren wurde zwar dem Grundsatz nach, aber nicht betreffend die Dauer und Höhe der Unterhaltszahlungen entsprochen, zumal dem Sohn anstelle der vom Berufungskläger rückwirkend ab Juli 2024 geforderten Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 1'129.00 erst ab Mai 2025 Beiträge von monatlich CHF 350.00 und ab Juli 2026 solche von CHF 750.00 zugesprochen wurden. Ab Juli 2026

E. 11.2

Gerichtskosten des Berufungsverfahrens Aufgrund des durch die zahlreichen, teilweise wiederholenden bzw. nicht rechtserheblichen replizierenden Eingaben beider Parteien (vgl. act. A.6 Rz. 4, 7, 27, 32; A.11 Rz. 4; A.5 S.1, A.7 S. 2 f., S. 5.; A.9 S. 1, S. 3 f.) erhöhten Aufwands werden die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 VGZ (BR 320.210) auf CHF 3'000.00 festgelegt. Dem Verfahrensausgang entsprechend haben beide Parteien die Hälfte davon, mithin CHF 1'500.00, zu tragen. Der Restbetrag des vom Berufungskläger bezahlten Kostenvorschusses von CHF 2'000.00, mithin CHF 500.00, wird ihm zurückerstattet (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die der Berufungsbeklagten auferlegten Gerichtskosten von CHF 1'500.00 werden zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 11.3

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin In Ermangelung einer Honorarnote mit einer Leistungsübersicht, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlauben würde, ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Bruchatz auch für das Berufungsverfahren nach Ermessen festzusetzen (vgl. oben E. 9.5). Für die Ausarbeitung der Berufungsantwort vom 3. Februar 2025 im Umfang von 13 Seiten (act. A.2) sowie die Replik vom 13. März 2025 (act. A.5) von 10 Seiten erscheint angesichts der grösstenteils auf den Sachverhalt bezogenen und wenig detaillierten Ausführungen und unter Berücksichtigung des Aufwands für das Studium der jeweiligen

E. 12

/ 38 Ändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Eheschutzmassnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist (vgl. Art. 179 Abs. 1 ZGB; für den Kindesunterhalt auch Art. 286 Abs. 2 ZGB). Eine Abänderung von Eheschutzmassnahmen setzt voraus, dass seit der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist. Ein Abänderungsgrund liegt auch dann vor, wenn die tatsächlichen Feststellungen, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht wie vorhergesehen verwirklichen (BGE 143 III 617 E. 3.1). Hier liegt eine wesentliche und dauerhafte Veränderung vor, hat die Berufungsbeklagte doch ihre Erwerbstätigkeit seit Erlass des Eheschutzentscheids vom 19. April 2021 erheblich ausgebaut (vgl. dazu sogleich E. 5.1.1 und 5.3.1). Zudem hat die Vorinstanz die Frage des hypothetischen Einkommens nur für die Zeit unmittelbar nach der Trennung beurteilt. Wie die Situation dereinst in Scheidungsverfahren aussehe, wurde offengelassen (vgl. act. B.1 E. 7.4.1). Die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt – hier nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist und Einleitung des Scheidungsverfahrens in

Deutschland – ein höheres hypothetisches Einkommen geltend zu machen, wird durch den früheren Entscheid folglich nicht ausgeschlossen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 49 vom

E. 14

/ 38 Zudem arbeite und verdiene die Berufungsbeklagte heute bereits deutlich mehr als noch im Jahre 2021, wo ihr gemäss Eheschutzentscheid vom 19. April 2021 ein Monatseinkommen von netto EUR 900.00 angerechnet worden war. Damit liege bereits eine massive Einkommenssteigerung vor. Inwiefern es gerechtfertigt sein könnte, der Berufungsbeklagte ein noch höheres, nun hypothetisches Einkommen anzurechnen, sei nicht ersichtlich (vgl. zum Ganzen act. B.1 E. 7.4.1 f.). 5.1.2. Der Berufungskläger ist der Ansicht, die Aufnahme einer Vollzeitwerbstätigkeit sei für die Berufungsbeklagte zumutbar und möglich. Diese könne keinerlei Arbeitsbemühungen vorweisen, obwohl zahlreiche Stellen für unausgebildete Arbeitskräfte in nächster Umgebung ihres Wohnortes ausgeschrieben seien (vgl. act. A.1 Rz. 27–39, A.4 Rz. 13–28, A.6 Rz. 9 sowie die Stellenausschreibungen in act. B.3 und B.4). Ihr sei daher ein hypothetisches Einkommen für ein Vollzeitpensum anzurechnen. Ausgehend von ihrem Nettolohn von derzeit EUR 1'470.59 könne sie hochgerechnet auf ein Vollzeitpensum monatlich netto EUR 2'580.00 verdienen, was umgerechnet CHF 2'439.83 entspreche. Der Berufungsbeklagten sei daher ein monatliches Einkommen von CHF 2'440.00 anzurechnen (vgl. act. A.1 Rz. 31, A.4 Rz. 22 f., A.6 Rz. 15–17, A.8 Rz. 5 und sinngemäss auch A.11 Rz. 2). 5.1.3. Die Berufungsbeklagte vertritt den Standpunkt, eine Ausweitung ihres Erwerbsspensums auf 100 % sei nicht möglich. Sie arbeite seit Januar 2023 bereits 103 Stunden monatlich. Ab Mai 2025 habe sie ihr Pensum auf 130 Stunden pro Monat ausweiten können (vgl. act. A.7 S. 2 f. und act. C.5). Eine Vollzeittätigkeit habe sie bei ihrem jetzigen Arbeitgeber bisher nicht antreten können, obwohl sie regelmässig danach gefragt habe (vgl. act. A.2 S. 7 f., A.5 S. 5 ff.). Eine anderweitige Erhöhung ihres Erwerbsspensums sei angesichts der Berufspause von acht Jahren, des langen Auslandsaufenthalts, ihres fehlenden anderweitigen Ausbildungsabschlusses, der langen Arbeitswege sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in ihrer Wohnregion nicht möglich. Die vom Berufungskläger eingereichten Stellenanzeigen seien überwiegend Teilzeitstellen, wobei teilweise sogar ein niedrigeres Gehalt pro Stunde als bei ihrem jetzigen Arbeitgeber bezahlt würde. Zudem beträfen viele der vom Berufungskläger eingereichten Stelleninserate Tätigkeiten, die die Berufungsbeklagte nicht ausüben könnte. Darüber hinaus macht die Berufungsbeklagte sinngemäss auch geltend, der Antritt einer anderen Arbeitsstelle bzw. die Ausweitung ihres Pensums beim jetzigen

E. 15

/ 38 Arbeitgeber sei ihr nicht zumutbar. So wolle sie sich angesichts ihres fehlenden anderweitigen Ausbildungsabschlusses und der seit Jahren geführten kostenintensiven Gerichtsverfahren mit dem Berufungskläger nicht auf immer wiederkehrende neue Tätigkeiten einlassen, die jeweils eine mehrmonatige Probezeit und das Risiko einer erneuten Erwerbslosigkeit brächten. Auch dass sie 30 Tage Ferien im Jahr habe und dass ihr Arbeitgeber ihr ermögliche, diese auf die Schulferien des Sohnes abzustimmen, sei keineswegs selbstverständlich. Angesichts der ihr von ihrer Mutter gewährten günstigen Unterkunftsstellen fühle sie sich zudem verpflichtet, dieser auf deren Grundstück zu helfen und dort Arbeiten in der Freizeit zu übernehmen (vgl. zum Ganzen act. A.5 S. 6 ff.). 5.2. Rechtliches zu Anrechnung eines hypothetischen Einkommens Im Rahmen von

Unterhaltsberechnungen ist grundsätzlich von demjenigen Einkommen auszugehen, das der Unterhaltspflichtige tatsächlich erzielt. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf jedoch vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Elternteils abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn dessen Erzielung zumutbar und möglich ist. Damit ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, müssen dem betroffenen Elternteil unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Gesundheit und seiner Ausbildung weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Darüber hinaus muss es auch tatsächlich möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche ausser Betracht bleiben (vgl. BGE 137 III 118 E. 2.3, 128 III 4 E. 4a je m.w.H.; FOUNTOULAKIS, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl. 2022, Art. 285 N. 18). Im Verhältnis zum unmündigen Kind sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbsfähigkeit durch den Unterhaltspflichtigen zu stellen. Verlangt wird die Ausschöpfung aller finanziellen, intellektuellen sowie körperlichen Ressourcen. Auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist folglich nicht leichthin zu verzichten, vorab in jenen Fällen, in denen wirtschaftlich enge Verhältnisse vorliegen (vgl. BGE 137 III 118 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_35/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; FOUNTOULAKIS, a.a.O., Art. 276 N. 25).

E. 16

/ 38 5.3.1. Ihren eigenen Vorbringen zufolge arbeitet die Berufungsbeklagte seit Mai 2025 pro Monat 130 Stunden. Damit hat sie bereits in jenem Zeitpunkt wesentliche Mehreinnahmen erzielt, was bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen ist. Die Parteien äussern sich nicht dazu, welches Einkommen die Berufungsbeklagte mit diesem erhöhten Erwerbsumsatz erwirtschaftet. Gemäss ihrer Verdienstabrechnung des Monats April 2025 (act. C.7) erzielte die Berufungsbeklagte bei einer monatlichen Arbeitszeit von 103 Stunden einen Bruttolohn von EUR 1'610.55 im Monat, mithin also EUR 15.64 pro Stunde. Der Bruttolohn für 130 Stunden entspricht demnach EUR 2'033.00 (EUR 15.64 x 130 Stunden). Es wird davon ausgegangen, dass das Bruttoeinkommen ungefähr dem Nettoeinkommen entspricht, zumal die weiteren Lohnbestandteile für Kassenzulagen, Urlaubsgeld, tarifliche Inflationsausgleichsprämien und Weihnachtsgratifikationen, welche die Berufungsbeklagte in unregelmässigen Abständen zusätzlich erhält, durch die Lohnabzüge für Lohnsteuern und Sozialversicherungen in etwa aufgewogen werden (vgl. die Verdienstabrechnungen in RG-act. III.1 und II.4). Ab Mai 2025 wird der Berufungsbeklagten folglich ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 2'033.00 angerechnet. 5.3.2. Weiter ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagten darüber hinaus ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Berufungsbeklagte im Alltag keine Kinderbetreuungspflichten hat und keine gesundheitlichen Einschränkungen ersichtlich sind, ist der erst 41-jährigen Berufungsbeklagten eine Vollzeitberufstätigkeit grundsätzlich zumutbar. Was die Berufungsbeklagte dagegen vorbringt, überzeugt nicht. So ist es dem Stellenmarkt inhärent, dass bei einem allfälligen Stellenwechsel eine Probezeit und kein Kündigungsschutz vorliegen würde. Entsprechend kann dies nicht zur Unzumutbarkeit eines Vollzeitberufes führen. Der von der Berufungsbeklagten behauptete zusätzliche Zeitaufwand für die Unterstützung ihrer Mutter beschränkt sich ihren Angaben zufolge auf ihre Freizeit. Weiter finden gemäss dem Arbeitsvertrag der Berufungsbeklagten die Bestimmungen der Tarifverträge des Einzelhandelsverbandes Brandenburg e. V. Anwendung (vgl. act. C.2 §

7). Diese sehen für Arbeitnehmer ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sogar 36 Tage Urlaub vor (vgl. § 11 des Manteltarifvertrags vom 7. Januar 2014

<https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Einzelhandel_Brandenburg_Arbeiter_und_Angestellte_MTV_2013.pdf> [besucht am 26. Februar 2026]). Es ist daher davon auszugehen, dass die Berufungsbeklagte auch bei einem anderen Arbeitgeber in

E. 17

/ 38 den Genuss von mindestens 30 Tagen Urlaub käme. Vor dem Hintergrund der eher knappen wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sowie des Umstandes, dass der Unterhalt eines minderjährigen Kindes sicherzustellen ist, ist der Berufungsbeklagten ein Vollzeitwerb zumutbar. 5.3.3. In Bezug auf die Möglichkeit eines Vollzeitwerbs behauptet die Berufungsbeklagte zwar, sie habe sich vergeblich darum bemüht, bei ihrem jetzigen Arbeitgeber auf ein Vollzeitpensum aufstocken zu können. Hierfür bleibt sie jedoch einen Beweis schuldig. Dass sie sich vergeblich bei anderen Arbeitgebern beworben habe, behauptet sie nicht einmal. Aus den vom Berufungskläger eingereichten Stellenanzeigen ergibt sich, dass in der Nähe des Wohnorts der Berufungsbeklagten Stellen ausgeschrieben wurden, die für die Berufungsbeklagte – welche mittlerweile über fünf Jahre Arbeitserfahrung als Verkäuferin verfügt – geeignet erscheinen. So enthalten die vom Berufungskläger eingereichten Stellenausschreibungen Stellen für Verkaufspersonal in Bäckereien (act. B.4 S. 1 f., S. 4), Pflegepersonal (act. B.4 S. 3), Hauswirtschaftskraft in einer Kita (act. B.4 S. 3), Verkaufskraft für Schuhe (act. B.4 S. 3 und 4), Reinigungskraft (act. B.4 S. 3) oder Verkäuferin in einem Supermarkt (act. B.4 S. 4). Dass es sich bei all diesen Inseraten um Teilzeitstellen oder Stellen handeln soll, bei denen die Berufungsbeklagte noch weniger verdienen würde als bei ihrer jetzigen Tätigkeit, wie dies die Berufungsbeklagte behauptet, wird zumindest aus diesen Inseraten nicht ersichtlich. Damit hat der Berufungskläger glaubhaft gemacht, dass die Erweiterung der Tätigkeit auf 100 % möglich wäre. Entsprechend ist der Berufungsbeklagten ein hypothetisches Einkommen für eine Vollzeitstelle anzurechnen. 5.3.4. Für die Ermittlung des erzielbaren Lohns wird auf den von der Berufungsbeklagten gegenwärtig erzielten Lohn abgestellt. Dem Arbeitsvertrag der Berufungsbeklagten lässt sich nicht entnehmen, wie viele Wochenarbeitsstunden bei einem Vollzeitpensum zu leisten wären. Gemäss dem Tarifvertrag des Einzelhandelsverbandes Brandenburg beträgt die regelmässige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (vgl. § 6 des Manteltarifvertrags vom 7. Januar 2014 <https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Einzelhandel_Brandenburg_Arbeiter_und_Angestellte_MTV_2013.pdf> [besucht am 26. Februar 2026]). Bei 4.33 Arbeitswochen pro Monat beträgt die monatliche Arbeitszeit für ein Vollzeitpensum mithin 164.54 Stunden. Ausgehend von ihrem Stundenlohn per April 2025 (vgl. oben

E. 18

/ 38 E. 5.3.1) könnte die Berufungsbeklagte mithin monatlich einen Bruttolohn von EUR 2'573.00 (EUR 15.64 x 164.54h) erzielen. Wie bereits erläutert (vgl. E. 5.3.1) ist davon auszugehen, dass sich die Steuer- und Sozialabzüge einerseits und die zusätzlichen, unregelmässig ausbezahlten Lohnbestandteile andererseits ungefähr die Waage halten. Für ein Vollzeitpensum wird der Berufungsbeklagten daher ein monatlicher Nettolohn von EUR 2'573.00 angerechnet. 5.4. Übergangsfrist für die Anrechnung des hypothetischen Einkommens 5.4.1. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist auch für die Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur für die Zukunft und unter Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts

5A_21/2012 vom 3. Mai 2012 E. 3.3). Ein vom Grundsatz abweichender Entscheid ist je nach den konkreten Gegebenheiten möglich, sofern spezielle Gründe vorliegen, welche im Entscheid näher zu begründen sind. Eine rückwirkende Anrechnung kann insbesondere erfolgen, wenn die geforderte Umstellung für die betroffene Person voraussehbar war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_549/2017 vom 11. September 2017 E. 4). Hier liegen keine besonderen Umstände vor, welche die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ausnahmsweise rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nicht bereits aufgrund des hängigen Gesuches um Abänderung des Eheschutzentscheides eine Veranlassung, einseitig und vorauseilend die Erwerbstätigkeit auszuweiten, um ein mögliches Resultat in Bezug auf die im Streit liegende Frage vorwegzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_549/2017 vom 11. September 2017 E. 5). Auch kann der Berufungsbeklagten mit Blick auf den ihren Standpunkt schützenden vorinstanzlichen Entscheid nicht vorgeworfen werden, dass sie sich in der Zwischenzeit nicht um eine Erhöhung ihres Erwerbsums bemüht hat. 5.4.2. Entsprechend ist der Berufungsbeklagten eine Übergangsfrist zur Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit auf ein Vollzeitpensum einzuräumen. In der Praxis werden meist Übergangsfristen zwischen drei und sechs Monaten gewährt. Die Dauer der Übergangsfrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wozu neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt auch die Dauer der Abwesenheit vom Erwerbsleben sowie die finanzielle Situation des Unterhaltsschuldners gehören (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_513/2023 vom 20. März 2024 E. 6.3.2.3; AEBI-

E. 19

/ 38 MÜLLER, a.a.O., Rz. 29). Aufgrund des Umstandes, dass die Berufungsbeklagte nun doch seit über fünf Jahren wieder in Deutschland erwerbstätig ist und ihr Pensum bereits steigern konnte, erscheint hier eine eher kurze Übergangsfrist von drei Monaten ausreichend. Der Berufungsbeklagten wird ab Juli 2026 ein monatliches Einkommen von EUR 2'456.00 für einen Vollzeiterwerb angerechnet. 5.5. Zusammenfassung betreffend Einkommen der Berufungsbeklagten Zusammenfassend wird der Berufungsbeklagten ab Mai 2025 ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen von (geschätzt) monatlich EUR 2'033.00 netto angerechnet. Nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Monaten ab Mitteilung dieses Entscheids, mithin ab Juli 2026, wird ihr ein hypothetisches Einkommen von EUR 2'573.00 angerechnet. 6. Bedarf der Berufungsbeklagten 6.1. Grundbetrag Bei der Bedarfsberechnung wird für die Höhe des Grundbetrages (und weiterer Pauschalen) auf das jeweilige Kostenniveau am Wohnort der betreffenden Person abgestellt. Zu dessen Ermittlung wird praxisgemäss auf statistisch erhobene Verbrauchergeldparitäten bzw. internationale Kaufkraftvergleiche abgestellt, wie sie vom Bundesamt für Statistik und auch von Grossbanken erhoben werden (vgl. BGE 151 III 9 E. 4.2 m.w.H.). Der Berufungskläger rügt zu Recht, dass der Vorinstanz bei der Kaufkraftbereinigung des Grundbetrags der Berufungsbeklagten ein Fehler unterlaufen ist (vgl. act. A.1 Rz. 41 f.). Zwar stützte sich die Vorinstanz korrekterweise auf den internationalen Kaufkraftvergleich des Bundesamtes für Statistik. Dabei hat sie jedoch anstelle des tatsächlichen Individualverbrauchs das Bruttoinlandprodukt der Schweiz und Deutschlands dem Vergleich zugrunde gelegt. Gemäss der aktuellen Version des Kaufkraftvergleichs des Bundesamtes für Statistik beträgt das Preisniveau in der Schweiz 181.8 Punkte und in Deutschland 109.3 Punkte (vgl. Bundesamt für Statistik, Preisniveauindizes im internationalen Vergleich, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.36209852.html>> [besucht am 26. Februar 2026]). Mithin besteht ein Kaufkraftverhältnis von 100:60. Damit

ergibt sich ein kaufkraftbereinigter Grundbetrag von CHF 720.00 (CHF 1'200.00 / 100 * 60), was gerundet EUR 790.00 entspricht (1 CHF = 1.09 EUR, Stand Wechselkurs 26. Februar 2026).

E. 20

/ 38 6.2. Wegpauschale und Fahrzeugunterhalt 6.2.1. Die Vorinstanz rechnete der Berufungsbeklagten für Fahrten zum Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale von EUR 308.00 (Arbeitsweg 40km * Pauschalansatz EUR 0.42 * 220 Arbeitstage / 12 Monate; vgl. act. B.1 E. 7.4.2 f.) sowie Fahrzeugunterhaltskosten in der Höhe von monatlich EUR 38.00 an. Der Berufungskläger beanstandet dies. Die Berufungsbeklagte arbeite nur 57 %, weshalb ihr für Fahrten zum Arbeitsplatz nicht die volle Pauschale, sondern höchstens EUR 175.00 anzurechnen seien (vgl. act. A.1 Rz. 45). Ohnehin habe das Auto vorliegend keinen Kompetenzcharakter. Die Berufungsbeklagte könne ihren Arbeitsweg mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen. Dafür seien ihr lediglich die Kosten eines Deutschlandtickets von monatlich EUR 56.00 anzurechnen (vgl. act. A.4 Rz. 30 f., A.6 Rz. 19 f., A.8 Rz. 6; vgl. act. B.5–9). Auch die Fahrzeugunterhaltskosten von EUR 38.00 seien nicht zu berücksichtigen (vgl. act. A.1 Rz. 40 und 46). Die Berufungsbeklagte erwidert, sie sei aufgrund ihres abgelegenen Wohnortes, ihrer Arbeitszeiten sowie des Umstandes, dass sie an vier bis fünf Tagen in der Woche arbeite, auf ein Fahrzeug angewiesen, weshalb die genannten Kosten zu berücksichtigen seien (vgl. act. A.2 S. 12, A.5 S. 5 f., A.9 S. 3; vgl. act. C.2 u. C.3).

6.2.2. Die Auslagen für ein Privatfahrzeug (Benzin, Fahrzeugsteuern, Versicherung, angemessener Betrag für die Instandhaltung) sind in der Berechnung des Existenzminimums nur dann als Zuschlag zum Grundbedarf zu berücksichtigen, wenn dem Privatfahrzeug sog. Kompetenzqualität zukommt, d.h. wenn eine Person für die Bewältigung des Arbeitswegs tatsächlich auf ein Fahrzeug angewiesen ist bzw. dieses für die Ausübung des Berufs zwingend notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019 E. 4.3.1. m.w.H.). Dies kann aufgrund besonderer Arbeitszeiten (Schichtbetrieb), eines übermässig langen Arbeitsweges oder wenn das Fahrzeug beispielsweise im Aussendienst eingesetzt wird, der Fall sein (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1

E. 23

139 vom 4. Juli 2024 E. 2.4.3 m.w.H.). Ist das Privatfahrzeug kein Kompetenzstück, so ist der Auslagenersatz wie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzurechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_78/2019 vom

E. 25

/ 38 Auf Seiten des Sohnes resultiert ein ungedeckter Bedarf (familienrechtliches Existenzminimum) zuzüglich Anteil am Gesamtüberschuss von CHF 1'304.40.

E. 26

/ 38 einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu tragen. Je höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils absolut und relativ zum anderen Elternteil ist, desto eher kommt eine Beteiligung am Barunterhalt in Frage. Ist der hauptbetreuende Elternteil überproportional leistungsfähiger als der andere, muss er sich am Barunterhalt beteiligen, da die Unterhaltslast unter beiden Elternteilen ausgeglichen verteilt sein soll und insbesondere für den Unterhaltspflichtigen nicht zu einer besonders schweren Last werden darf, wenn er in bescheidenen Verhältnissen lebt (Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 24 5 vom 5. Juni 2025 E. 7.10.4 m.w.H.; vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1).

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit sind die Überschüsse der Eltern zu vergleichen, wobei sich diese aus der Differenz zwischen dem gesamten Einkommen des jeweiligen Elternteils abzüglich der Ausgaben, bestehend aus dem eigenen Bedarf und den Kindesunterhaltungspflichten, zusammensetzen. Dabei ist in einem ersten Schritt davon auszugehen, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil den gesamten Unterhalt der Kinder (inkl. Überschussanteil) übernimmt. In Fällen, in denen der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils mehr als das Vierfache (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_593/2021 vom 29. Oktober 2021 E. 4.4) oder fast das Zehnfache (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.3.1 f.) des Überschusses des Unterhaltsverpflichteten ausmachte, schützte das Bundesgericht eine umfangmässige Beteiligung des Obhutsinhabers am Barunterhalt, nach der das Verhältnis der verbleibenden Überschüsse jeweils ungefähr 30:70 betrug (vgl. Urteil des Obergerichts von Graubünden ZR1 24 5 vom 5. Juni 2025 E. 7.10.4 m.w.H.).

E. 27

/ 38 ergeben sich auf Seiten der Eltern folgende Überschüsse bzw. Beteiligungen am Barunterhalt des Sohnes: Die Berufungsbeklagte hat damit ab Mai 2025 einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 350.00 zu bezahlen. Der Berufungskläger trägt den verbleibenden Barbedarf des Sohnes von CHF 954.40. Ihm verbleibt ein monatlicher Überschuss von CHF 460.60, mithin fast fünf Mal mehr als der Berufungsbeklagten. Dies ist zwar mehr als das oben in E. 8.1.2 erwähnte Verhältnis der verbleibenden Überschüsse von 30:70 (bzw. 1:2.33). Vorliegend rechtfertigt sich dies jedoch aufgrund der Kaufkraftdifferenz zwischen der Schweiz und Deutschland sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Berufungskläger einen wesentlichen Teil seines Einkommens (CHF 566.00) mit überobligatorischen Erwerbsanstrengungen erzielt (vgl. dazu act. B.1 E. 7.6).

E. 28

/ 38 Auf Seiten des Sohnes resultiert ein ungedeckter Bedarf (familienrechtliches Existenzminimum) zuzüglich Anteil am Gesamtüberschuss von CHF 1'388.80.

E. 29

/ 38 Berufungskläger verbleibende Überschuss CHF 776.00. Er verfügt damit weiterhin über einen fast fünf Mal höheren Überschuss als die Berufungsbeklagte. Dies erscheint aus den bereits in E. 8.1.3 erläuterten Gründen gerechtfertigt. Die Berufungsbeklagte wird mithin verpflichtet, ab Juli 2026 Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 750.00 an den Unterhalt des Sohnes zu bezahlen. Diese Unterhaltspflicht gilt für die weitere Dauer des Getrenntlebens und fällt mit der Rechtskraft einer definitiven Unterhaltsregelung im Zuge der Ehescheidung – sei es mit der Zustimmung des Berufungsklägers durch das deutsche Scheidungsgericht oder durch das für die Ergänzung des deutschen Scheidungsurteils zuständige schweizerische Gericht (Art. 64 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 5 HKsÜ und Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ; vgl. vorstehend E. 1.4.1) – dahin (Art. 268 Abs. 2 ZPO). 9. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 30

/ 38 Pflicht zur Ausweitung des Erwerbsspensums, unterliegt jedoch zumindest teilweise in Bezug auf die geforderte Rückwirkung sowie die Höhe der Unterhaltsbeiträge. Vor dem Hintergrund, dass auf sein Rechtsbegehren Ziffer 1 im vorinstanzlichen Verfahren nicht eingetreten wurde, erscheint es auch mit Blick auf die wesentlich höhere Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers gerechtfertigt, die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens

von CHF 1'000.00 in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO den Parteien hälftig aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

E. 31

/ 38 Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 122 N. 8 m.w.H.). Entschädigungspflichtig sind nur jene anwaltlichen Bemühungen, die notwendig und verhältnismässig sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2022 vom 23. August 2022 E. 3.1, Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 57 vom 25. Mai 2021 E. 4.3, RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 122 N. 7).

E. 32

/ 38

E. 33

/ 38 vernünftigen Partei hinreichend erfolversprechend war. Die Prognose ist vom Inhalt des angefochtenen Entscheides und des Rechtsmittels abhängig. Mithin ist zu berücksichtigen, dass ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegt, der mit den gestellten Rechtsbegehren verglichen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_872/2018 vom 27. Februar 2019 E. 2.2). Da die Berufungsbeklagte im vorinstanzlichen Verfahren mit ihrem Rechtsstandpunkt obsiegt hat, können ihre Begehren im vorliegenden Berufungsverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden (vgl. RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 117 N. 21). Die Grundvoraussetzungen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit erfüllt.

E. 34

/ 38 obsiegt der Berufungskläger damit zwar zu ca. 66 %, betreffend die Monate Mai 2025 bis Juni 2026 (14 Monate) jedoch nur zu ca. 30 %. Für die Zeit von Juli 2024 bis April 2025 (10 Monate) unterliegt er vollständig. Gewichtet man Vergangenheit und Zukunft (bis zur rechtskräftigen Regelung der Unterhaltsfrage im Zuge der Ehescheidung) etwa gleich und berücksichtigt man, dass der Berufungskläger betreffend die Frage der Postulationsfähigkeit der Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten unnötigen Aufwand verursacht hat, ist der Berufungskläger zu 50 % als obsiegend zu erachten. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Gerichtskosten den Parteien hälftig auferlegt. Parteientschädigungen sind in Anwendung der Quotenmethode (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 1/3 vom 16. November 2020 E. 19.6.2) keine geschuldet.

E. 35

/ 38 gegnerischen Eingaben ein Zeitaufwand von 12 Stunden angemessen. Rechtsanwältin Bruchatz reichte im Nachgang zum doppelten Schriftenwechsel noch drei weitere replizierende Eingaben ein (act. A.7, A.9, A.12). Darin macht sie zwar auch rechtserhebliche Ergänzungen betreffend die Entwicklung der Erwerbssituation der Berufungsbeklagten (vgl. act. A. 7 S. 2 f.) und reicht entsprechende Belege ein (vgl. act. C.5 und C.7). Darüber hinaus beschränken sich ihre Ausführungen jedoch in weiten Teilen auf Wiederholungen oder rechtlich unerhebliche Ausführungen, was sie teilweise selber anerkennt (vgl. act. A.5 S.1, A.7 S. 2 f., S. 5.; vgl. act. A.9 S. 1, S. 3 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint für diese weiteren Eingaben ein Zeitaufwand von vier Stunden – namentlich für die Durchsicht der weiteren gegnerischen Eingaben, die Mitteilung der Erweiterung des Erwerbsums der Berufungsbeklagten (inkl. Belegen) sowie die Einreichung der Honorarnote – als vertretbar. Unter Berücksichtigung der Spesenpauschale

gemäss Honorarnote von EUR 20.00 (vgl. act. G.4), mithin CHF 18.00, erscheint gesamthaft eine Entschädigung von pauschal CHF 3'480.00 (inkl. Barauslagen und MWST [vgl. dazu BGE 141 III 560 E. 3.2 f., in: Pra 2016 Nr. 74]) angemessen. Die Entschädigung geht unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt.

E. 36

/ 38 Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Dispositivziffern 1, 2 und 3 des Entscheids des Einzelrichters am Regionalgericht Prättigau/Davos vom 16. Januar 2025 (Proz. Nr. 135-2024- 232) werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "1.1. In Abänderung des Eheschutzentscheids des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 19. April 2021 (Proz. Nr. 135-2020-460) wird B._____ verpflichtet, für die Dauer des Getrenntlebens für den Unterhalt des Sohnes C._____ monatlich im Voraus folgende Unterhaltsbeiträge an A._____ zu bezahlen: ■ Ab Mai 2025 bis und mit Juni 2026: CHF 350.00 ■ Ab Juli 2026: CHF 750.00

E. 37

/ 38

E. 38

/ 38 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.